

Noch zwei Aktenstücke zu dem Thema: Claus Harms und die Kirchenbehörden.

Mitgeteilt von D. Ernst Feddersen.

Die Thesensache war nicht die erste Gelegenheit, bei der es zwischen Cl. Harms und seinen vorgesetzten Behörden zum Konflikt kam. Er war nicht der manchen Behörden so angenehme und bequeme Prediger, der still und bescheiden seinen gewiesenen Gang geht: es war in ihm ein heißer Drang, dem Reiche Gottes zu dienen auf alle mögliche Weise, auch auf neue und „bisher unerhörte“. Und er hatte als echter Dithmarscher ein außerordentlich feines Rechtsgefühl, womit sich eine überaus hohe Schätzung der Würde seines geistlichen Amtes verband. War seine Zeit gewohnt, die Rechte und Würde der „Kirchendiener“ zugunsten der weltlichen Gewalt herabzudrücken und zu mißachten, und ließen die meisten Prediger sich das demütig gefallen — hier stand einer, der furchtlos und hartnäckig das Recht und die Würde der Kirche und ihrer Diener verfocht.

Bekannt ist, wie seine „Kriegspredigt“ vom Jahre 1814 die Behörden in Gang brachte. Hier kann ich nun noch zwei bisher wohl unbekanntere Aktenstücke mitteilen, die, ob auch ihr Anlaß von geringfügigerer Art ist, doch für sein Wollen und Wesen sehr bezeichnend sind.

I

Harms will das neue Haus eines Abgebrannten einweihen ¹⁾.

Unter dem 5. Juli 1815 wandte sich Harms' Oberkollege, der Hauptpastor Thiesen in Lunden mit einem dringlichen Schreiben an den Landvogt Griebel in Heide. Es lautet:

„Die ewigen Neuerungen meines Collegen nöthigen mich Ew. Hochwohlgeboren eine Amtsfrage vorzulegen. Am nächsten Sonntag will Herr

¹⁾ Kieler Staatsarchiv, Abt. 11, Nr. 115.

Pastor Harms das neue Haus des Jürgen Niemand in Lehe durch eine religiöse Feierlichkeit einweihen. Da dies eine Neuerung ist, und nur Kirchen und Schulen, aber nicht das Privatgebäude eines Landmanns, eingeweiht werden: so ist die Frage, ob ich als Hauptpastor mich dagegen regen muß oder ohne verantwortlich zu werden mich ruhig dabei verhalten kann. Er hat den Präceptor aus Lehe mit den Schulkindern dahin beordert zu singen.

In alten Zeiten fand der, dessen Haus abbrannte, allgemein Theilnahme und Mitleid. Leider in unsern Zeiten geräth derjenige, dessen Gewese durch Brandt eingäschert wird, leicht in Verdacht, mit mehr oder weniger Grund¹⁾. Wie unangenehm ist es, in solchen Fällen den Redner zu machen, worauf ich H. Pastor Harms aufmerksam gemacht habe. In dieser meiner Verlegenheit ersuche ich Ew. Hochwohlgeborenen um die Gewogenheit, mir noch heute durch diesen Boten mit ein paar Worten anzuzeigen, wie ich mich bei dieser Sache zu verhalten habe.“

Landvogt Griebel sandte dieses Schreiben noch am selben Tage an Pastor Harms mit dem Ersuchen um eine nähere Erklärung über die beabsichtigte Feier, indem er diese zugleich bis auf höhere Genehmigung untersagte.

Nach dem unter II. Mitzuteilenden hätte es dem Lüdener Diakonus nahe gelegen, auf diese einseitig vom Landvogt erlassene Verfügung nicht zu reagieren. Da jedoch die Sache eilte, salvierte er sein kirchenrechtliches Gewissen durch die Fiktion, daß der Landvogt im Namen des Kirchenvisitatoriums geschrieben habe, und antwortete umgehend also:

„Da ich diese Erklärung an die hochgebietenden Herren Kirchen-Visitatores, meine allerhöchst verordneten Vorgesetzten auszustellen habe, so muß ich annehmen, daß von Ew. Hochwohlgeborenen die Beauftragung erlassen ist *visitatorio nomine*, und leiste hiemit die schuldige Obedienz.

Die offizielle Anzeige meines Collegen, des Herrn Hauptpastors Thiesen (denn ich wüßte nicht, welcher Andere hier in geistlichen Sachen etwas officiell von mir anzeigen könnte) muß indeß von Gegengründen und Vorstellungen scheinbarer Art begleitet gewesen seyn, sonst hätten Ew. Hochwohlgeborenen Sich gewiß nicht veranlaßt gefunden, eine Handlung zu inhibiren, die so offenbar zur Ehre Gottes und zum Heile der Seelen gereicht, anderwärts gebräuchlich und, soviel ich weiß, keiner landesherrlichen Verordnung entgegen ist.

Diese Handlung besteht (und welche sonstige Vorstellung kann sich einer davon machen? —) oder sollte bestehen nach meiner Absicht: in Absingung einiger passender Liederverse aus dem eingeführten Gesangbuch, von dem Schullehrer des Dorfes und einigen Knaben; in einer den Umständen gemäßen kleinen Rede unter den sich etwa dabei versammelnden Nachbarn, von mir gehalten; in einem Gebete zu dem Allmächtigen und Gnädigen, daß er den jetzigen und zukünftigen Bewohnern des Hauses Schutz und Segen verleibe. An einem Sonntag-Nachmittag, um weder den öffentlichen Gottesdienst noch die Wochenarbeit zu stören, sollte das geschehen.

Das Unschuldige dieser Handlung so wie deren Nützlichkeit und den unfehlbaren heilsamen Einfluß solcher Handlungen — an Ort und

¹⁾ Es war damals tatsächlich eine förmliche Brandepidemie in Norddithmarschen. Vgl. Prov. Berr. 1816, S. 757 f.

Stelle — auf die Sittlichkeit und Frömmigkeit in einer Gemeinde, mag ich nicht weiter ins Licht setzen, weil ich fürchten müßte, mit einer solchen Darstellung beides die eigne Urtheilskraft und die eigne Religiosität Ew. Hochwolgebornen und Ew. Hochwürden zu beleidigen. Und wenn ich, gemäß der Verordnung über die Haltung geistlicher Zusammenkünfte d. d. Copenhagen d. 13. Febr. 1741 § 11¹⁾ in der beabsichtigten Handlung mich bezeige, daß ich es nicht bey bloßer Verrichtung meiner äußerlichen Amtsschuldigkeit und Erhebung der Accidenzen bewenden lasse, sondern im höhern Sinne und weiteren Umfange mich des mir anvertrauten Amtes annehme: so glaube ich des Beyfalls der Herrn Visitatoren gewiß zu seyn. Mit Ew. Hochwürden habe ich ja bereits gestern — ehe ich von dem Inhibitorio etwas wußte — über die Sache zu sprechen die Ehre gehabt.

Meinen Collegen, den Herrn Hauptpastoren Thiesen (den freylich der Abgebrannte aus seinen Gründen nicht um das Geschäft gebeten hat) würde ich gar nicht um die Erlaubnis von ihm, es in seiner Amtswoche zu verrichten, begrüßt haben, da es eine außerordentliche Amtsverrichtung, betreffend eines Privatmannes Haus ist in einem Privat-hause, hätte ich es nicht Friedens halber gethan und um ihm eine kleine Freude zu machen, zumal da er wieder seinen Gesichtschmerz hat, dessen wegen ich auch am vorigen Sonntage für ihn habe predigen und katechisiren müssen. Er hätte es auch doch wol nicht können, ich fragte ihn aber, als könnte er es allenfalls selbst, wie solches Kranken immer angenehm ist. Meine desfalligen Billets an ihn sind wahrscheinlich seiner Denuntiation angeschlossen.

Er hat mir in seinen Billets zu bedenken gegeben, wie unangenehm es sey, wenn künftig dergleichen von uns verlangt würde in Fällen, wenn das Publicum Verdacht wegen des Brandes hätte. Ein leichtes Bedenken! Einmal: Die Verdächtigen werden es nicht begehren; zweitens: wollen wir nicht, so sagen wir Nein, wenn auch dafür $\frac{1}{2}$ Tonne Weizen ausbleibt; drittens verlangt ein Verdächtiger es, ja, nun so wird man mit Ernst und Liebe, nec timide nec temere ein rechtes Wort zu sprechen wissen, zu welchem schwerlich ein solcher die Ohren leihet an öffentlichen Oertern. Und gerade mit aus dem Grunde der häufigen Abbrennungen wünsche ich mir, daß künftig Viele, wie Jürgen Niemand, unter Singen und Beten ihr neues Haus beziehen wollen.

Ich hoffe, daß diese Erklärung, die ich unverzüglich abzugeben habe, für die Sache hinreichend werde befunden werden, bitte um Verzeihung, wo ich in der Eil oder aus Irrthum gefehlt habe, sowie um baldige Aufhebung des Verbots, auf daß noch am künftigen Sten Trinitatissonntage die religiöse Feyerlichkeit Statt haben könne.

Mit vollkommenster Hochachtung

Ew. Hochwolgebornen und Ew. Hochwürden
ganz gehorsamer Diener

Harms.“

¹⁾ In dem angezogenen Paragraphen (Corp. Const. I, 335) heißt es, daß zu der Neigung Privatversammlung zu besuchen . . . „die Nachlässigkeit und Kalfsinnigkeit, welche viele Lehrer selbst in der aufhabenden Seelen-Pflege bezeigen . . . manchemahl den größten Anlaß geben, da sie es bey bloßer Verrichtung ihrer äußerlichen Amtsschuldigkeit und Erhebung der dafür zu genießenden habenden Einkünfte bewenden lassen, und dahingegen andere Lehrer, die ihres Berufs ernstlich wahrnehmen, . . . verdächtig zu machen suchen.“

Das Kirchenvisitatorium eröffnete Harms, daß bis auf höhere Genehmigung die Feier nicht stattfinden dürfe und bat das Oberkonsistorium zu Glückstadt um Entscheidung. In seinem Bericht führt es aus, daß die beabsichtigte Feier zu sehr öffentlichen Charakter trage, um als erlaubte Privatversammlung im Sinne der Verordnung von 1741 gelten zu können; daß überall religiöse Feierlichkeiten dieser Art weder dem Charakter der dafigen Einwohner noch dem Zeitgeiste anpassend und genehm schienen, und daß sowohl in der Frage, wer und was für eine Feierlichkeit jemand verlangen könne, als auch wie der Prediger sich dazu stellen solle, die Grenzen nicht leicht zu ziehen seien. Eine religiöse Feierlichkeit inter privatos parietes würde genehm sein.

Das Oberkonsistorium beschloß am 13. Juli, die Sache dem Herrn Generalsuperintendenten ad votandum zu überfenden.

Adler schreibt aus Erichsholm, den 13. August 1815:

„So unschuldig und christlich die von dem Diaconus Harms intendirte Einweihung des neuen Bohnhauses eines Abgebrannten auch zu seyn scheint, so hat sie doch, so wie sie intendirt ist, zu sehr den Character des Oeffentlichen und Geräuschvollen, als daß der Verdacht einer Aufsehen erregenden Neuerung davon entfernt werden könnte. Sie ist aber auch gar zu leicht einem schädlichen Mißbrauch unterworfen. Denn zu geschweigen, daß durch die Hinbestellung der Schule zum Gesang, und durch das Auffallende der ganzen Handlung eine Menge Neugieriger angelockt werden würden, unter denen Stille und Ordnung schwer zu erhalten seyn möchte, so dient diese Feierlichkeit bei Einfältigen, vielleicht bei den Einwohnern des Hauses selbst, nur zur Nahrung des Aberglaubens, daß ein solchergestalt eingeweihtes Haus vor künftigen Brandschäden werde gesichert seyn. Es wäre also m. E. dem Diaconus Harms zu erkennen zu geben, daß die von ihm intendirte öffentliche Einweihung des neuen Hauses eines Abgebrannten wegen des leicht damit verbundenen Mißbrauchs nicht zweckmäßig befunden worden, es ihm aber überlassen bliebe, in der Stille den Eigenthümer in sein neues Haus einzuführen und ihn bei Beziehung desselben inter privatos parietes durch eine religiöse Anrede zu erbauen.“

Damit schließen die vorliegenden Akten. Wir können uns denken, daß wiederum nach geraumer Zeit dem Diaconus Harms ein dem Gutachten des Generalsuperintendenten entsprechendes Dekret des Oberkonsistoriums zuing. Jürgen Niemand aber hat schwerlich, wie der G. S. ganz naiv es voraussetzen scheint, mit dem Bezuge seines Hauses so lange gewartet, bis die obrigkeitliche Bewilligung zur Feier da war. Selbst eine private Feierlichkeit zur Weihe dieses Einzugs hatte also Sinn und Zweck verloren. So war durch die Schuld der Kirchenbehörden eine Feier, die, wenn sie richtig geleitet wurde — und warum sollte der Lundener Diaconus sie nicht richtig geleitet haben? — erbaulich gewirkt und die Kirche volkstümlich gemacht hätte, glücklich vereitelt worden.

II.

Harms weigert dem Landvogt eine Erklärung¹⁾.

Der Landvogt Griebel in Heide hatte unter dem 31. Mai 1816 den Predigern Norderdithmarschens ein von der Kanzel zu verlesendes Publikandum zugestellt, nach welchem an den Sonntagen, den 9. und 16. Juli, die Musterung der zu den verschiedenen norderdithmarscher Kompagnien der sogen. „annectirten Battaillone“²⁾ gehörenden Mannschaften stattfinden sollte.

Schon lange hatten sich die Pastoren über diese den Gottesdienst beeinträchtigenden sonntäglichen Musterungen geärgert, aber keiner von ihnen hatte bisher den Mut gehabt, sich dagegen aufzulehnen. Anders der Lundenener Diakonus. Er verlas zwar die Bekanntmachung, war aber so „froh“, dieselbe dem Landvogt mit folgender in dorso (auf der Rückseite) angebrachten Bemerkung zurückzusenden:

„und wird hiemit auf ein ander mal in solchen der Sabbathsverordnung entgegen laufenden Fällen das documentum suspensionis angelegt erbeten.

Lunden d. 3. Juni 1816.

Harms.“

Der Landvogt verlangte darauf von Harms die Erklärung darüber, „wodurch er sich zu dieser unbeikommenden Bemerkung veranlaßt gefunden habe“.

Harms, der einmal ein Exempel dafür statuieren wollte, daß der Landvogt als solcher den Predigern kein Vorgesetzter sei, reagierte auf die landvogteiliche Verfügung einfach nicht. Nachdem verschiedene „Moratorien“ vergeblich gewesen waren, richtete er endlich am 2. Juli folgendes Schreiben an die Königl. Landvogtei:

„Bei meiner Reception in das norddithm. Ministerium vor 10 Jahren wurden mir als meine Vorgesetzten genannt die H. Kirchenvisitatoren, denen ich Obedienz schuldig sei, und auch zu leisten versprach — göttlichen und menschlichen Rechten gemäß. Nun kenne ich freilich die Landvogtei als eine Behörde, von der ich Befehle annehmen muß, dieselben zu publiziren, jedoch keineswegs selbst die zu befolgen, habe auch zu eigener Befolgung noch niemals einen Befehl aus der Landvogtei erhalten, dürfte auch keinen annehmen, wie ich von erfahrenern Amtsbrüdern höre. Und wozu auch eine Erklärung, da mit den Ausdrücken „sich erlauben“ und „unbeikommend“ die Landvogtei schon geurtheilt und gestraft hat? Ich liebe reine und bekannte Verhältnisse; es wird mir angenehm sein, wenn die Sache zu solchen führt, es wird dem ganzen Ministerio angenehm sein.“

¹⁾ Kieler Staatsarchiv, Abt. 11, Nr. 123.

²⁾ Vgl. dazu die Verordnung vom 15. Februar 1806, Chronologische Sammlung, S. 26.

Landvogt Griebel richtete darauf unter dem 5. September (also nach recht langem Besinnen) ein „berichtliche Vorstellung“ an das Obergericht in Glückstadt, worin es nach Darlegung des Falles heißt:

„Unter diesen Umständen und um nicht die gegründete Besorgnis hegen zu müssen, daß Publicanda, welche auf allerhöchsten Befehl oder auf sonstige Veranlassung von mir erlassen werden müssen, von dem Diaconus Harms, sobald er es für gut findet, ganz und garnicht publicirt werden mögten, halte ich es, wenn ich gleich sonst diesem übermüthigen und streitfertigen Prediger schon manches nachzusehen gemohnt bin, dennoch für meine Pflicht, Em. Kgl. Mt. dieses Benehmen desselben in dem vorliegenden Fall allerunterthänigst vorstellig zu machen; mit der ehrfurchtsvollen Bitte um allerhöchsten Verhaltungsbefehl, durch welche Zwangsmittel ich ihn anzuhalten habe, die verlangte Erklärung zu ertheilen.“

Zu der annoch nicht in Betracht kommenden Frage, ob und wie die auf jeden Fall unpassende und unbeikommende Bemerkung des Pastors Harms zu ahnden sei, gibt der Landvogt die geschichtlich interessante Aufklärung, daß die Prediger und anderen Kirchenbedienten der Landschaft „keinen privilegierten Gerichtsstand genießen, sondern daß sie vielmehr das forum seculare fortiren, und nur, wenn wider sie ihres Amts, ihrer Lehre, Lebens und Wandels halber geklagt wird, ein sog. *Septemviralgerecht*, welches aus dem Landvogt, dem Propsten, zwei Predigern, zwei Kirchspielsvögten und einem Actuar besteht, darüber zu urtheilen und zu entscheiden habe, welches Gericht jedoch in *desuetudinem* gekommen zu sein scheine, indem an seiner Stelle das Kirchenvisitorium die Untersuchung führe und das Oberconsistorium entscheide.

Das Oberconsistorium that, was der Landvogt längst hätte tun können: es wandte sich an das Kirchenvisitorium und erforderte von demselben Bericht des Pastors Harms und Bedenken über denselben.

Leider liegt der von Harms abgestattete Bericht mir (wenigstens bis jetzt) nicht vor. Daß er echt harmfisch lautete, ergibt sich aus dem, was der Generalsuperintendent davon mittheilt.

Nachdem nämlich beides beim Oberconsistorium eingegangen war, übersandte dies es an G. S. Adler ad votandum.

Adler nahm sich sowohl des Diaconus Harms wie der kirchlichen Interessen kräftig an. Es heißt in seinem Gutachten:

„Es ist nicht zu läugnen, daß diese Bemerkung in ihrer Abfassung sonderbar und die Beischrift derselben in dorso eines Publicandi auffallend, überhaupt in Ansehung der Form unschicklich und zu verwerfen sey. Allein der feurige Geist eines Harms läßt sich durch keine Form einschränken noch durch Drohungen irre machen, und grade bey ihm läßt es sich mehr als bei jedem unbesangenen und besonnenen Mann entschuldigen, wenn sein heiliger Eifer ihn fortrifft, daß er im ersten Augenblick, wie er noch jetzt zu thun scheint, den unmittelbaren Befehl des Königs,

daß die Musterung der Annectirten an Sonntagen gehalten werden solle, übersehe, vielleicht die Landvogtei selbst, die, wie er in seiner Erklärung einführt, so wenig auf heilige Tage hält, daß sie an einem Himmelfahrtstage einen Deichsbezug gehalten, und an einem Bußtage in einer Proceßsache Partheien eingeladen hat, für die nächste Urheberin dieses Publicandi hielt, und sich vor der Zumuthung künftig ähnliche Publicanda bekannt zu machen, zu verwahren suchte. Er hat sich freilich darin geirrt, denn die unmittelbare Verfügung vom 12. Aug. 1815 bestimmt für die Zukunft, den ersten und den folgenden Sonntag im Januar-Monat, Mittags um 12 Uhr, zu der gedachten Musterung, und er hätte also, wie er sich ausdrückt, vor Gott darüber seufzen können, vor den Menschen aber schweigen müssen.“

Abler weist dann auf die Störung des Gottesdienstes, welche jene Musterungen namentlich in den Kirchdörfern mit sich führen, und den Widerspruch, in den sich die Regierung setzt, hin und bittet das Oberkonsistorium, bei der Kanzlei dahin vorstellig zu werden, daß die Musterungen künftig an Wochentagen möchten gehalten werden.

Auf letzteren Vorschlag ging, wie zu erwarten war, die Kanzlei nicht ein. Aber Harms erreichte, wenn ihm seine „Unschicklichkeit“ auch ernstlich verwiesen wurde, doch andererseits, daß dem Landvogt vom Oberkonsistorium „zu erkennen gegeben wurde, daß, wenn die von dem Diaconus Harms in seiner Erklärung angeführten Vorgänge, daß derselbe an einem Himmelfahrtstage einen Deichsbezug gehalten, und an einem Bußtage eine Parthei citirt habe, gegründet sein sollte, man gewärtige, daß derselbe desgleichen weltliche Geschäfte an den Sonn- und Feiertagen nicht wieder vornehmen werde.“ (3. Dezember 1816.)

So war Harms' Vorgehen doch nicht fruchtlos gewesen. Wie dadurch, daß er auf Forderung des Kirchenvisitoriums ohne weiteres Bericht erstattete und dieser Bericht stillschweigend von den Oberbehörden als der erforderliche anerkannt wurde, sein Protest gegen einseitige Verfügungen des Landvogts stillschweigend anerkannt war, so hat die dem Landvogt erteilte Weisung ihm ohne Frage mehr Vergnügen bereitet, als der milde Verweis ihm Schmerz gemacht hat.